

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern  
Kramgasse 20  
3011 Bern

per Mail an:  
[politischegeschaefte.sid@be.ch](mailto:politischegeschaefte.sid@be.ch)

Bern, 23. Juni 2023

## **Kantonales Bevölkerungsschutzgesetz (KBSG) – Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Müller

Die Evangelische Volkspartei (EVP) des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bevölkerungsschutzgesetzes Stellung beziehen zu können.

### **Grundsätzliches**

Die EVP begrüsst, dass die Bereiche Bevölkerungsschutz und Zivilschutz auf zwei verschiedene Gesetze aufgeteilt werden.

Wir haben Bemerkungen und Anregungen zu folgenden Artikeln:

### **Artikel 4: Grossereignisse**

Die EVP beantragt in Art. 4 sinngemäss die Definition zu benutzen, wie sie im Handbuch «Führung Grossereignisse» der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) steht:  
«Grossereignisse sind Schadenereignisse, deren Bewältigung ein Zusammenwirken mehrerer Partnerinnen und Partner des Bevölkerungsschutzes mit Unterstützung von aussen erforderlich machen, jedoch überschaubar bleiben.»

**Begründung:** Die Definition der FKS ist griffiger und klarer formuliert. Zur Bewältigung eines Grossereignisses arbeiten immer mehrere Partnerinnen und Partner des Bevölkerungsschutzes zusammen. In der Regel werden mindestens Feuerwehr, Polizei und Sanität dazu benötigt.

### **Artikel 19: Bewältigung von Katastrophen und Notlagen**

Absatz 2: Im Vortrag zum Kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz ist erwähnt, dass dieser Absatz mit den bewaffneten Konflikten ergänzt wurde. Dies wird jedoch im Art. 21 geregelt.

### **Absatz 3**

Die EVP fordert folgende Ergänzung im Absatz 3 (fett markiert):

Er kann private Institutionen und Einzelpersonen zur Zusammenarbeit verpflichten **und deren Entschädigung festlegen.**

**Begründung:** Der Regierungsrat soll analog zu den kommunalen Einsatzmitteln konsequenterweise auch für private Institutionen und Einzelpersonen Entschädigungen vorsehen können, wenn er diese zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zur Zusammenarbeit verpflichtet.

### **Artikel 25: Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter**

Im Bereich der Bewältigung von Grossereignissen besteht ein Widerspruch zu Art. 20. Wir beantragen bei den Aufgaben der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter bei Grossereignissen die Absätze 1 und 2 von Art. 25 zu streichen.

**Begründung:** Art. 20 regelt unserer Meinung nach die Bewältigung und Koordination bei Grossereignissen abschliessend und sieht keine Aufgaben für die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter vor.

### **Artikel 28: Organe und Mittel**

Absatz 1: Die Reihenfolge der Aufzählung ist nicht ganz kohärent. Die Alarmstelle der Gemeinde (Bst. i) ist vor dem Bst. g aufzuführen (als gemeindeeigenes Mittel).

### **Art. 29: Regionales Führungsorgan (RFO)**

In den Erläuterungen im Vortrag wird festgehalten, dass sich die RFO an den Strukturen der Partnerorganisationen und nicht der Verwaltungskreise orientieren sollten. Gleichzeitig wird bemängelt, dass es eine Tendenz zu immer grösser werdenden RFO gibt. Dieser Umstand ist vor allem damit zu erklären, dass durch Zusammenlegungen bei den Feuerwehren und insbesondere bei den Zivilschutzorganisationen deren Einsatzgebiete immer grösser werden.

### **Kapitel 8: Schutzbauten**

Die EVP begrüsst die neuen Regelungen im Bereich der Schutzbauten und deren Aufnahme im Kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz (und nicht im Kantonalen Zivilschutzgesetz) ausdrücklich.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

EVP Kanton Bern



Philippe Messerli  
Co-Geschäftsführer EVP BE, Grossrat



Hanspeter Steiner  
Grossrat, Mitglied Sicherheitskommission